



Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 01.04.2020 (ausgefallen) – Auszug aus Drucksache 18/7217 –

Frage Nummer 25

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Barbara
Fuchs**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, plant sie im Rahmen der „Soforthilfe Corona“ einen Freibetrag für bestehende Eigenmittel zu gewähren, die das bisher erlaubte (Immobilien, Altersvorsorge etc.) und für das Bestreiten des Lebensunterhalts notwendige Existenzminimum berücksichtigen, um gerade kleinen Personengesellschaften und Soloselbständigen einen realistischen Zugang zur Soforthilfe zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Zuge des Beginns der Soforthilfemaßnahmen des Bundes, sind in Bayern seit dem 31.03.2020 Änderungen am Programm „Soforthilfe Corona“ in Kraft. Das bayerische Soforthilfeprogramm bleibt neben dem Bundesprogramm bestehen, für Unternehmen bis einschließlich zehn Beschäftigten greifen jetzt jedoch die Soforthilfen des Bundes:

- bis zu fünf Erwerbstätige 9.000 Euro,
- bis zu zehn Erwerbstätige 15.000 Euro.

Darüber hinaus werden Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten weiterhin im Rahmen des bayerischen Programms unterstützt:

- bis zu 50 Erwerbstätige 30.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige 50.000 Euro.

Zudem wurde auch die Definition zum Liquiditätsengpass angepasst:

Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn der Antragsteller durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (beispielsweise gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen.

Private liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.

Damit ermöglicht die Staatsregierung eine schnelle und zielgerichtete Unterstützung für Soloselbständige, für kleine Betriebe, aber auch für mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten sowie einen unbürokratischen Zugang zum Programm „Soforthilfe Corona“.